

Beschluß vom 27.04.2013 über die Eröffnung eines Parteiausschlußverfahren aus der Piratenpartei Deutschland gegen den Piraten „xx“

In der Anrufungssache "Antrag auf Parteiausschluß" des Landesvorstandes von Sachsen-Anhalt im Auftrag und mit Vollmacht des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland als Antragsteller gegen den Piraten „xx“ als Antragsgegner vom 22.04.2013 ergeht mit Aktenzeichen LSG-LSA 2013-04-22 vom Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt folgender Beschluß:

Das beantragte Parteiausschlußverfahren aus der Piratenpartei Deutschland gegen den Piraten „xx“ ist eröffnet und seine Mitgliedsrechte ruhen für die Dauer des Verfahrens.

Begründung:

Nach ausführlichen Prüfungen und intensiven Beratungen ist das Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland am 27.04.2013 einstimmig zu der Überzeugung gekommen, daß das beantragte Parteiausschlußverfahren des Landesvorstandes von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland im Auftrag und mit Vollmacht des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland als Antragsteller gegen den Piraten „xx“ als Antragsgegner, eingegangen am 22.04.2013, form- und fristgerecht, sowie sachlich und inhaltlich plausibel und ausreichend begründet beantragt worden, somit zulässig und daher mit Aktenzeichen LSG-LSA 2013-04-22 zu eröffnen ist.

Weiterhin beantragte der Antragsteller in diesem Zusammenhang das Ruhen der Mitgliedsrechte des Antragsgegners aufgrund der Feststellungen der im § 6, Abs. 2, Satz 3 der Bundessatzung genannten Gründe, welches das Landesschiedsgericht gemäß § 11, Abs. 1 u. 2 der Schiedsgerichtsordnung mit vorstehendem Beschluß bestätigt und anordnet.

Die Begründung für die Anordnung des Ruhens der Mitgliedsrechte ergibt sich aus der umfangreichen und ausführlich dokumentieren parteiinternen und öffentlichen Verhaltens- und Vorgehensweise des Antragsgegners und der bewussten Ignoranz und Uneinsichtigkeit zur Änderung dieses Verhaltens, sowie der vorsätzlichen und weiteren Fortführung derselbigen innerparteilichen, wie auch der öffentlichen und medienwirksamen Auftritte, welche einen weiteren erheblichen Schaden für den Antragsteller nicht ausschließen läßt.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland als 1. Instanz für dieses Verfahren ergibt sich aus dem angezeigten Wohnsitz und der Mitgliedschaft in der Piratenpartei des Antragsgegners im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Daraus ergeben sich weiterhin folgende Entscheidungen und Feststellungen:

I. Das Landesschiedsgericht ist in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Richter Sven Krüger, sowie den weiteren Richtern Michel Vorsprach und Aimo Beder satzungs- und regelgerecht am 07.10.2012 in Magdeburg auf dem regulären Landesparteitag 2012.2 von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewählt worden und somit voll handlungs- und beschlußfähig.

II. Berichterstatter für dieses Verfahren ist der Richter Aimo Beder.

III. Das Landesschiedsgericht ordnet ein schriftliches öffentliches Verfahren an, es sei denn, der Antragsgegner widerspricht einem öffentlichen Verfahren.

IV. Weiterhin steht es dem Antragsgegner frei, eine Person seines Vertrauens bis auf Widerruf dem Gericht zu benennen.

Daher ergehen jetzt folgende Fragen und Anordnungen an den Antragsgegner „xx“:

1. Möchten Sie ein öffentliches oder nichtöffentliches Parteiausschlußverfahren?
2. Möchten Sie eine Person Ihres Vertrauens dem Gericht bis auf Widerruf benennen, welche Sie in allen Belangen und Verfahrensfragen rechtsverbindlich vertritt oder möchten Sie das Verfahren selber bestreiten?
3. Weiterhin fordern wir Sie auf, zu den Ihnen vorgeworfenen und im Anhang beigefügten Parteiausschlußgründen schriftlich Stellung zu beziehen und verbindliche schriftliche Erklärungen dazu abzugeben.
4. Die schriftliche Beantwortung dieser Fragen, sowie die schriftliche Stellungnahme und Erklärungen zu den Ihnen vorgeworfenen Parteiausschlußgründen erwartet das Landesschiedsgericht bis zum Tagesablauf des 25. Mai 2013.
5. Sollten Sie sich bis zu diesem Termin dem Landesschiedsgericht gegenüber nicht schriftlich geäußert und die Fragen nicht eindeutig und zweifelsfrei beantwortet haben, wird das Parteiausschlußverfahren öffentlich gegen Sie fortgeführt. Ihre Rechte auch im weiteren Verlauf des Parteiausschlußverfahrens schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben bleiben davon unberührt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft des Antragsgegners bis zum Abschluß des Parteiausschlußverfahrens kann gemäß § 11, Abs. 4 Schiedsgerichtsordnung innerhalb von 2 Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland eingelegt werden.

Weitere zur Anwendung kommende Rechtsnormen:

- Abschnitt C "Schiedsgerichtsordnung" der Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland
- Wahlprotokoll zur Schiedsgerichtswahl am 07.10.2012 des Landesparteitages 2012.2 von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland in Magdeburg.

Das Landesschiedsgericht von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Sven Krüger, Michel Vorsprach und Aimo Beder.

ausgefertigt und zugestellt am 10.05.2013

Redaktioneller Hinweis:

Der reale Vor- und Nachname des betreffenden Piraten „xx“ wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert.